

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-431.004/0052-VI/2018

Wien, 3.10.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1500 /J der Abgeordneten Gerald Loacker, Claudia Gamon, Kolleginnen und Kollegen** vom 8.8.2018 wie folgt:

Einleitend möchte ich festhalten, dass für den Zugang zum Weiterbildungsgeld nicht nur ein sechs Monate dauerndes, ununterbrochenes Dienstverhältnis zum selben Arbeitgeber erforderlich ist, sondern auch die Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld (somit ein 52-wöchiges arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis innerhalb der letzten 24 Monate bzw. bei wiederholter Inanspruchnahme 28 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate), die (freiwillige) Vereinbarung einer Bildungskarenz mit dem Arbeitgeber, ein Nachweis über das Ausmaß der während der Bildungskarenz zu absolvierenden Maßnahmen (20 Wochenstunden) sowie das Nichtvorliegen von Erwerbstätigkeit, die über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt wird parallel zur Bildungsmaßnahme.

Soweit im Einleitungstext der gegenständlichen Anfrage die Absolvierung eines Studiums bzw. einer universitären Ausbildung nicht als dem Gesetz entsprechende Weiterbildung gesehen wird, wird die gesetzliche Regelung gänzlich missverstanden. Der Gesetzgeber will ausdrücklich auch die (teilweise) Absolvierung von Studien im Rahmen einer Bildungskarenz mit Bezug von Weiterbildungsgeld gefördert wissen. Dies geht schon allein aus dem Wortlaut des § 26 Abs. 1 Z 5 ALVG hervor und entzieht sich einer gegenteiligen Interpretation.

Da Bildungskarenz nur für ein Jahr innerhalb von vier Jahren zusteht, kann logischerweise nur ein Teil eines Studiums im Rahmen einer Bildungskarenz absolviert werden. Die Bildungskarenz dient oftmals gerade dazu, Abschlussarbeiten bei laufendem Studium zu schreiben, da dies aufgrund der Zeitintensität neben dem Berufsleben oft nicht möglich ist. Als Nachweis für die Weiterbildung ist bei Studien die Absolvierung eines bestimmten Ausmaßes von Prüfungen (oder Abschluss einer Masterarbeit) angeordnet, um missbräuchliche Verwendungen zu vermeiden.

Die Teilnahme „an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme“ in § 26 Abs. 1 Z 1 AIVG meint nicht, dass die (höchstmögliche) Dauer der Bildungsmaßnahme der Dauer der mit dem Arbeitgeber vereinbarten Bildungskarenz entsprechen muss, sondern dass für die Dauer der Bildungskarenz Bildungsmaßnahmen (in einem bestimmten Stundenausmaß) absolviert werden müssen, sofern man Weiterbildungsgeld beziehen möchte. Nur so ist es möglich verschiedene Bedürfnisse und Bildungswünsche (eine lange Maßnahme, mehrere kürzere Maßnahmen in Modulen) erfüllen zu können. Inhaltlich ein und die gleiche Bildungsmaßnahme kann durchaus unterschiedliche Dauern haben, je nachdem, ob sie als Ganztageskurs oder in Abendmodulen besucht wird.

Frage 1:

Die Auswertungen beziehen sich auf Bezieherinnen und Bezieher von Weiterbildungsgeld – also Personen in Bildungskarenz. Personen in Bildungsteilzeit – d.h. Bezieherinnen und Bezieher von Teilzeitweiterbildungsgeld – sind von der Auswertung nicht umfasst.

Bei den angegebenen Werten handelt es sich – mit Ausnahme der durchschnittlichen abgeschlossenen Bezugsdauer von Weiterbildungsgeld – jeweils um die jahresdurchschnittliche Zahl an Bezieherinnen und Beziehern.

Die durchschnittliche abgeschlossene Bezugsdauer ergibt sich hingegen aus der Bezugsdauer jener Personen, die ihren Weiterbildungsgeldbezug im entsprechenden Jahr beendet haben. So können Verzerrungen (durch erst seit wenigen Tagen im laufenden Leistungsbezug stehenden Personen) vermieden werden.

Weiterbildungsgeldbezieherinnen und -bezieher im Jahresdurchschnitt		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018*
nach Geschlecht	Frauen	3.226	3.978	4.854	5.603	5.007	5.251	5.437	5.821	6.411
	Männer	3.213	2.792	3.216	3.709	3.604	3.674	3.628	3.792	4.366
nach Alter	Jugendliche < 25 Jahre	1.285	1.182	1.434	1.709	1.722	1.842	1.827	1.790	2.048
	15 bis 19 Jahre	71	58	79	96	80	96	94	95	111
	20 bis 24 Jahre	1.214	1.124	1.355	1.614	1.643	1.746	1.733	1.695	1.937
	Erwachsene 25-44 Jahre	4.416	4.812	5.729	6.578	6.026	6.191	6.347	6.846	7.626
	25 bis 29 Jahre	1.540	1.585	1.850	2.158	2.125	2.096	2.157	2.360	2.659
	30 bis 34 Jahre	1.206	1.382	1.790	2.131	1.945	2.072	2.053	2.200	2.444
	35 bis 39 Jahre	918	1.040	1.203	1.373	1.177	1.252	1.361	1.438	1.607
	40 bis 44 Jahre	752	805	886	917	779	771	776	847	917
	Ältere > 45 Jahre	738	777	907	1.025	863	891	892	977	1.103
	45 bis 49 Jahre	485	508	564	628	525	520	522	564	592
	50 bis 54 Jahre	196	220	271	309	263	271	273	300	359
	55 bis 59 Jahre	56	46	67	80	64	88	88	102	136
60 bis 64 Jahre	2	3	6	7	12	13	9	11	16	
nach Ausbildung	max Pflichtschulausbildung	1.050	923	1.077	1.217	1.140	1.146	1.123	1.158	1.282
	Lehrausbildung	1.853	1.525	1.634	1.869	1.776	1.772	1.813	1.913	2.275
	Mittlere Ausbildung	413	469	544	598	530	555	540	543	612
	Höhere Ausbildung	1.515	1.801	2.273	2.442	2.189	2.199	2.171	2.252	2.444
	Akademische Ausbildung	1.082	1.490	1.787	2.139	1.889	1.896	1.798	2.004	2.290
	Ungeklärt	526	562	755	1.047	1.087	1.356	1.622	1.743	1.875
Summe		6.439	6.771	8.069	9.312	8.611	8.925	9.065	9.613	10.777
nach durchschnittl. abgeschlossener Bezugsdauer	(in Tagen)	220	235	243	246	250	245	248	245	227

Datenquelle: AMS-DWH svl_mon_pers_profi, svl_mon_bew_spez

* Durchschnitt Januar-April; Datenstand 3.8.2018

Fragen 2 bis 4:

Wie bereits einleitend dargelegt, sind vor dem Bezug von Weiterbildungsgeld die gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen und während des Bezuges Nachweise zu erbringen. Diese Daten werden im jeweiligen Einzelfall geprüft und Dokumentation wie Nachweise sind im jeweiligen individuellen Akt vorhanden.

Allerdings sind in der EDV-Applikation durch die AMS-Beraterinnen und -Berater keine genormten (und damit auswertbaren) Eingabefelder vorhanden. Eine dadurch EDV-mäßig mögliche Unterstützung bei der Anspruchsbeurteilung wäre deutlich geringer als der Zeitaufwand, der zur Erfassung dieser Inhalte benötigt wird.

Da diese Inhalte zudem – im Gegensatz zu anderen Daten wie Versicherungszeiten – jedenfalls händisch von den Beraterinnen und Beratern in die AMS EDV-Applikation einzutragen wären, könnte damit auch keine wesentliche Steigerung der Bearbeitungsqualität erreicht werden.

Von der Erfassung der angefragten Inhalte in genormten (und damit auswertbaren) Datenfeldern der EDV-Applikation wurde daher abgesehen und folglich sind auch keine statistischen Auswertungen dazu möglich.

Frage 5:

Ausgewertet wurde die Anzahl jener Personen, deren Bildungskarenz unmittelbar auf Mutterschutz bzw. Elternkarenz folgte, d.h. Personen, die unmittelbar vor dem Bezug von Weiterbildungsgeld Kinderbetreuungsgeld oder Wochengeld bezogen haben.

Weiterbildungsgeldbezieherinnen und -bezieher nach Wochengeld oder Kinderbetreuungsgeldbezug (inkl. Adoptiv- und Pflegeeltern)		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018*
nach Geschlecht	Frauen	159	257	405	430	423	475	540	646	477
	Männer	13	25	25	35	35	32	35	54	23
nach Alter	Jugendliche < 25 Jahre	1	5	5	4	5	8	9	7	3
	20 bis 24 Jahre	1	5	5	4	5	8	9	7	3
	Erwachsene 25-44 Jahre	169	272	419	452	450	494	562	685	485
	25 bis 29 Jahre	28	34	52	60	63	55	79	91	73
	30 bis 34 Jahre	57	116	167	200	205	226	240	296	212
	35 bis 39 Jahre	58	87	147	158	136	166	185	231	152
	40 bis 44 Jahre	26	35	53	34	46	47	58	67	48
	Ältere > 45 Jahre	2	5	6	9	3	5	4	8	12
nach Ausbildung	max. Pflichtschulausbildung	9	30	38	48	37	50	58	77	34
	Lehrausbildung	20	18	41	26	41	39	50	43	44
	Mittlere Ausbildung	9	19	23	12	25	27	21	24	24
	Höhere Ausbildung	54	57	82	114	95	100	120	155	100
	Akademische Ausbildung	39	73	96	135	118	113	140	174	120
	Ungeklärt	41	85	150	130	142	178	186	227	178
Summe		172	282	430	465	458	507	575	700	500
nach durchschnittl. abgeschlossener Bezugsdauer	(in Tagen)	311	306	306	304	302	292	298	299	268


Datenquelle: Sonderauswertung Sozialministerium, Sektion VI

* 2018: Januar-Juli

In Bezug auf die Unterfragen 5a bis 5h darf auf die Ausführungen zu den Fragen 2 bis 4 verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

	Unterzeichner	1484/AB XXVI. GP - Anfragebeantwortung Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	5 von 5
	Datum/Zeit	2018-10-05T09:02:09+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	738854333	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Wilkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur		

